



AZ: 551.03

Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis

FRIEDHOFSORDNUNG

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 6. Juli 2026 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Widmung	4
II. Ordnungsvorschriften	5
§ 2 Öffnungszeiten	5
§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen	5
§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	6
III. Bestattungsvorschriften	7
§ 5 Allgemeines	7
§ 6 Särge und Urnen	7
§ 7 Ausheben der Gräber	7
§ 8 Ruhezeit	8
§ 9 Umbettungen	8
IV. Grabstätten	9
§ 10 Allgemeines	9
§ 11 Reihengräber	9
§ 12 Wahlgräber	10
§ 13a Urnengräber unter Bäumen	12
§ 13b Urnengräber in Gemeinschaftsanlagen	13
§ 13c Urnenstelen	13
§ 13d Erdrasengräber	14
§ 13e Anonyme Urnengemeinschaftsstätten	14
§ 13f Kindergrabstätten	14
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	15
§ 14 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	15
§ 15 Standsicherheit	16
§ 16 Unterhaltung	17
§ 17 Entfernung	17
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte	18
§ 18 Allgemeines	18
§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege	18
VII. Benutzung der Aufbahrungshallen (Leichenhallen im Sinne des § 27 Bestattungsgesetzes)	19
§ 20 Benutzung der Aufbahrungshallen	19
VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten	19
§ 21 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	19
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	20
IX. Bestattungsgebühren	21

§ 23 Erhebungsgrundsatz	21
§ 24 Gebührenschuldner	21
§ 25 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	21
§ 26 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	22
§ 27 Umsatzsteuer	22
X. Übergangs- und Schlussvorschriften	22
§ 28 Alte Rechte	22
§ 29 Inkrafttreten	23
Anlage zur Friedhofsordnung der Stadt Laichingen	
Gebührenverzeichnis (zu § 26 Abs. 1)	24
Verfahrensvermerke	26

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Laichingen; er umfasst das Gebiet der Kernstadt Laichingen.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Suppingen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Suppingen.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Machtolsheim; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Machtolsheim.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Feldstetten; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Feldstetten.
 - e) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der an den Eingängen ausgeschilderten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassungen werden befristet erteilt, ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Die Anmeldung kann durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Die Festsetzung von Ort und Zeit der Bestattung kann auf ein beauftragtes Bestattungsunternehmen übertragen werden. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6 Särge und Urnen

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Urnen dürfen einen Durchmesser von höchstens 0,28 m aufweisen. Bei quadratischen Urnen darf die Seitenlänge 0,20 m nicht überschreiten.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Länge und Breite der Gräber sowie die Abstände zwischen den Gräbern richten sich in besonderen Fällen nach der Sarggröße, im Übrigen nach den örtlichen Verhältnissen soweit sie nicht in Belegungsplänen festgelegt sind.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt auf den Friedhöfen Laichingen, Machtolsheim und Feldstetten für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre, auf dem Friedhof Suppingen 25 Jahre. Die Ruhezeit beträgt für Aschen einheitlich 20 Jahre und für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- 2.1) Reihengräber
 - a) Reihenerdgräber
 - b) Urnenreihengräber
 - 2.2) Wahlgräber
 - a) Erdwahlgräber
 - b) Urnenwahlgräber
 - 2.3) Besondere Grabformen
 - a) Urnengräber unter Bäumen (Reihen- und Wahlgrab), alle Friedhöfe
 - b) Urnengräber in Gemeinschaftsanlagen (Reihen- und Wahlgrab), Friedhöfe Laichingen und Machtolsheim
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsstätten (nur Reihengrab), Friedhof Laichingen
 - d) Urnenstelen (Reihen- und Wahlgrab), Friedhof Feldstetten
 - e) Erdrasengräber (nur Reihengrab), alle Friedhöfe
 - f) Kindergrabstätten (nur Wahlgrab), alle Friedhöfe
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit

zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge:

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden Reihengrabfelder für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres ausgewiesen.
 - (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
 - (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden. Es kann jedoch bis zur Vorbereitung der nächsten Belegung oder bis zur geplanten Umgestaltung des Friedhofes erhalten bleiben und von den Angehörigen gepflegt werden.
 - (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Stadt das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen; eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.
 - (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person. Diese Vorschrift gilt entsprechend für alle Grabformen nach § 10 Abs. 2 Nr. 2.3, soweit dort ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Bei einer von der Nutzungszeit abweichenden Nutzungsdauer wird die Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet; angefangene Monate werden voll angerechnet.

- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräbern, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können nur nebeneinanderliegende Doppelgräber sein. Für Kindergrabstätten nach § 13f gilt dies nicht; sie werden ausschließlich als einstellige Einzelgrabstätten vergeben.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Erdwahlgräbern können anstelle einer Erdbestattung oder zusätzlich zu einer Erdbestattung auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Soweit die bauliche Beschaffenheit einer Grabstätte weitere Belegungen über die im Nutzungsrecht enthaltenen Stellplätze hinaus zulässt, können auf Antrag zusätzliche Belegungen gegen gesonderte Gebühr genehmigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (14) Urnenwahlgräber sind Grabstätten ausschließlich für die Beisetzung von Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Die Absätze 1 bis 11 gelten entsprechend, soweit sich aus der Natur der Urnenbestattung nichts anderes ergibt.

§ 13a

Urnengräber unter Bäumen

- (1) Urnengräber unter Bäumen sind Urnengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Die Baumgrababteilungen können auch Grabstätten in naturbelassener Rasenlage umfassen, die nicht unmittelbar an einem Baum liegen. Urnengräber unter Bäumen werden als einstellige Reihengräber und als zweistellige Wahlgräber vergeben.
- (2) Die Baumgrababteilungen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Hinsichtlich des Abstellens von Gegenständen und der Grabgestaltung gilt § 14 Abs. 8.
- (3) Auf den Friedhöfen in Laichingen und Feldstetten kann als Gedenkzeichen an der Friedhofsmauer eine Granittafel angebracht werden. Die Platzierung der Tafel an der Friedhofsmauer wird durch das Friedhofsamt festgelegt. Die Art sowie die Ausgestaltung der Tafel werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- (4) Auf den Friedhöfen in Machtolsheim und Suppingen muss die Grabstätte mit einer bodenbündig verlegten, bruchsicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte gekennzeichnet sein. Die Größe beträgt 40 × 40 cm. Die Platte muss eine ebene Oberfläche aufweisen und darf nicht poliert sein. Als Material dürfen Natursteine,

künstliche Steine und Steinzeug verwendet werden. Die Beschriftung muss mittels Gravur erfolgen.

§ 13b Urnengräber in Gemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengräber in Gemeinschaftsanlagen werden als einstellige Urnenreihengräber und als zweistellige Urnenwahlgräber vergeben. Die Grabpflege und die Unterhaltung des Grabmals erfolgen durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr beauftragten Dienstleister.
- (2) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung sowie die Art und Unterhaltung des Grabmals.
- (3) Hinsichtlich des Abstellens von Gegenständen und der Grabgestaltung gilt § 14 Abs. 8.
- (4) Als Gedenkzeichen wird auf dem Grabmal an einer vorgegebenen Fläche eine Granittafel angebracht. Die Namensnennung ist freigestellt. Die Art und Weise der Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

§ 13c Urnenstelen

- (1) Urnenstelen sind vorgefertigte Grabkammern für die Beisetzung von Urnen. Sie werden als einstellige Urnenreihengräber und als zweistellige Urnenwahlgräber vergeben.
- (2) Die Gestaltung der Verschlussplatte haben die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten bei einem Fachbetrieb durchführen zu lassen. Zulässig sind verschiedene Schriftarten (eingraviert, keine aufgesetzten Buchstaben) und Schriftgrößen sowie die Anbringung von Ornamenten.
- (3) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit geht die Verschlussplatte in das Eigentum des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten über.
- (4) Hinsichtlich des Abstellens von Gegenständen und der Grabgestaltung gilt § 14 Abs. 8.

§ 13d Erdrasengräber

- (1) Erdrasengräber sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen in pflegefreier Gestaltung. Die Grabfläche wird als Rasenfläche angelegt und gepflegt. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr beauftragten Dienstleister.
- (2) Die Grabstätte muss mit einer bodenbündig verlegten, bruch sicheren und überfahrbaren Grabliegeplatte gekennzeichnet sein. Die Größe beträgt 40 × 40 cm. Die Platte muss eine ebene Oberfläche aufweisen und darf nicht poliert sein. Als Material dürfen Natursteine, künstliche Steine und Steinzeug verwendet werden. Die Beschriftung muss mittels Gravur erfolgen. Die Stadt kann auf Antrag aus triftigen Gründen Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach Satz 1 zulassen.
- (3) Hinsichtlich des Abstellens von Gegenständen und der Grabgestaltung gilt § 14 Abs. 8.

§ 13e Anonyme Urnengemeinschaftsstätten

- (1) Anonyme Urnengemeinschaftsstätten sind Grabfelder, auf denen Urnen ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte beigesetzt werden.
- (2) Die Grabfelder werden als Rasenfläche angelegt und gepflegt. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder einen von ihr beauftragten Dienstleister.
- (3) Der genaue Beisetzungsort innerhalb des Grabfeldes wird nach der Beisetzung nicht gesondert mitgeteilt. Das Grabfeld ist als solches gekennzeichnet.
- (4) Ein individuelles Grabmal oder Gedenkzeichen an der Grabstätte ist nicht zulässig.
- (5) Hinsichtlich des Abstellens von Gegenständen und der Grabgestaltung gilt § 14 Abs. 8.

§ 13f Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für die Bestattung von Verstorbenen, die im Zeitpunkt des Todes das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (d. h. höchstens 9 Jahre alt waren), sowie für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene. Sie werden ausschließlich als Wahlgrabstätten vergeben. Erd- und Urnenbestattungen sind auf demselben Grabfeld gleichermaßen zulässig.

- (2) Das Nutzungsrecht an Kindergrabstätten wird abweichend von § 12 Abs. 2 für eine Nutzungszeit von 10 Jahren verliehen. Eine erneute Verleihung ist auf Antrag für einen frei wählbaren Zeitraum von weiteren 10 bis höchstens 30 Jahren möglich. Die Gebühr wird anteilig nach Monaten gemäß § 12 Abs. 2 berechnet. Eine erneute Verleihung kann auch bereits anlässlich der Erstbestattung für einen längeren Gesamtzeitraum beantragt werden.
- (3) Kindergrabstätten sind einstellige Einzelgrabstätten. In der Kindergrabstätte wird ausschließlich der Verstorbene beigesetzt, für den das Nutzungsrecht verliehen wurde. Eine Zubettung weiterer Verstorbener oder Urnen ist nicht zulässig. § 12 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 12 finden keine Anwendung.
- (4) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (5) Im Übrigen gilt § 12 entsprechend, soweit sich aus den Absätzen 1 bis 4 nichts anderes ergibt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf Kindergrabstätten bis 0,3 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 60 cm,
 - b) auf Reihengräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 1 m,
 - c) auf ein- und mehrstelligen Wahlgräbern bis zu 1,5 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 1,1 m,
 - d) für Erdrasengräber gilt § 13d.
- (3) Auf Urnengrabstätten sind stehende und liegende Grabmale zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengräbern bis zu 0,3 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 60 cm,
 - b) auf mehrstelligen Urnengräbern bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche und einer Sichthöhe bis zu 80 cm.

- (4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (5) Abdeckplatten haben eine Mindeststärke von 12 cm aufzuweisen.
- (6) Bei Grabstätten ist vom Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten eine Grabeinfassung anzulegen, sofern die Stadt nicht bereits eine Einfassung hergestellt hat (z. B. Trittplatten) und soweit die Grabform eine Einfassung erfordert. Die besonderen Grabformen nach den §§ 13a bis 13e erfordern keine Grabeinfassung. Als Grabeinfassung sind ausschließlich witterungsbeständige feste Materialien zulässig, insbesondere Naturstein oder Kunststein. Pflanzliche Einfassungen sowie Einfassungen aus Holz oder anderen nicht dauerhaften Materialien sind nicht zulässig. Diese Regelung berührt nicht die Bepflanzung innerhalb der Grabfläche.
- (7) Die Stadt kann durch vorherige schriftliche Genehmigung unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (8) Bei pflegefreien Grabformen, insbesondere Urnengräbern unter Bäumen, Gräbern in Gemeinschaftsanlagen, Erdrasengräbern, anonymen Urnengemeinschaftsstätten sowie Urnenstelen, sind das Abstellen oder Anbringen von Gegenständen, Grabschmuck, Kerzen und sonstigem Grabzubehör sowie das Anlegen von Pflanzbeeten, die Veränderung der Bepflanzung und das Anbringen von Grabeinfassungen nicht zulässig. Anlässlich der Beisetzung ist die Ablage von Blumen und Kränzen für einen angemessenen Zeitraum zulässig; verwelkte oder nicht mehr ansehnliche Pflanzen und Grabschmuck sind von den Angehörigen unverzüglich zu entfernen. Entgegen dieser Vorschrift abgestellte Gegenstände können ohne vorherige Einzelaufforderung eingesammelt und an einer Sammelstelle auf dem Friedhof zur Abholung bereitgestellt werden. Verwelkte Pflanzen und Schnittblumen können unmittelbar entsorgt werden. Dauerhafte Gegenstände können nach Ablauf eines Monats entsorgt werden. Die Stadt übernimmt für bereitgestellte Gegenstände keine Haftung.

§ 15 Standicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

- (2) Auf Grabfeldern, für die die Stadt einen durchgängigen Fundamentsockel errichtet hat, darf kein individuelles Fundament eingebracht werden. Das Grabmal ist auf dem stadtseits errichteten Sockel zu errichten.

§ 16 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 17 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Soweit für das Grabmal ein individuelles Fundament eingebracht wurde, ist dieses bei der Entfernung vollständig zu beseitigen. Stadtseits errichtete Fundamentsockel verbleiben auf der Grabstätte und sind von der Entfernungspflicht ausgenommen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 18 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in

diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aufbahrungshallen (Leichenhallen im Sinne des § 27 Bestattungsgesetzes)

§ 20

Benutzung der Aufbahrungshallen

- (1) Die Aufbahrungshallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 21

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder vorzeitig entfernt (§§ 14 Abs. 7 und 17 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 15).

IX. Bestattungsgebühren

§ 23 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 24 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 25 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 26

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Friedhofsordnung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Laichingen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

§ 27

Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebührensätze unterliegen, soweit eine Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG besteht, der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in den genannten Gebührensätzen bereits enthalten (Endbeträge).

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Grabeinfassungen aus Holz oder pflanzliche Einfassungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhanden sind, werden bis zum Ablauf des jeweiligen Nutzungs- oder Verfügungsrechts geduldet, längstens jedoch bis zur Räumung der Grabstätte. Eine Erneuerung oder Ergänzung nicht zugelassener Einfassungen ist ab Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr zulässig. Bei Verlängerung des Nutzungsrechts ist die Einfassung spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der Verlängerung durch eine nach § 14 Abs. 6 zulässige Einfassung zu ersetzen. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen von der Ersatzpflicht nach Satz 3 zulassen, insbesondere wenn die verbleibende Nutzungs- oder Ruhezeit im Verhältnis zum erforderlichen Aufwand einer neuen Einfassung eine Ausnahme rechtfertigt oder wenn die vorhandene Einfassung trotz des verwendeten Materials noch einen ordnungsgemäßen Zustand aufweist.

- (3) Bestehende Kindergräber werden von Amts wegen in Kindergrabstätten nach § 13f umgewandelt. Das Nutzungsrecht wird kostenfrei bis zum 31. Dezember 2031 verliehen; eine Gebührennacherhebung für vergangene Zeiträume findet nicht statt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Friedhofsordnung vom 18. Mai 1998 (mit allen späteren Änderungen)
2. die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) der Stadt Laichingen vom 01. Juni 1981 (mit allen späteren Änderungen).

Laichingen, den 6. Juli 2026

Kaufmann
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsordnung der Stadt Laichingen

Gebührenverzeichnis (zu § 26 Abs. 1)

A – Verwaltungsgebühren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
A.1	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern – Einzelfall	10,00 €
A.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern – befristete Zulassung (5 Jahre)	50,00 €
A.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	18,00 €
A.4	Zulassung für sonstige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	24,00 €
A.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen (je Einzelfall)	30,00 €

B – Bestattung und Beisetzung

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
B.1	Erdbestattung – bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	257,00 €
B.2	Erdbestattung – nach Vollendung des 10. Lebensjahres	647,00 €
B.3	Urnenbeisetzung – in einem herkömmlichen Urnengrab	242,00 €
B.4	Urnenbeisetzung – in einem vorgefertigten Urnengrab	209,00 €
B.5	Urnenbeisetzung – in einer Urnenstele	153,00 €
B.6	Lautsprechanlage Bestatter	11,00 €
B.7	Gestellung von Leichenträgern – je Träger	74,00 €
B.8	Samstagszuschlag je Träger	37,00 €
B.9	Schrifttafel Urnengrab unter Bäumen	200,00 €

C – Reihengräber

Hinweis: Die Ruhezeit richtet sich nach § 8 FO.

Nr.	Grabform / Tatbestand	Gebühr
C.1 – Erdreihengrab ab 16. Lebensjahr		
C.1.1	Erdreihengrab – ab 16. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	1.630,00 €
C.1.2	Erdreihengrab – ab 16. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	2.040,00 €
C.2 – Erdreihengrab 11. bis 16. Lebensjahr		
C.2.1	Erdreihengrab – 11. bis 16. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre)	1.360,00 €
C.2.2	Erdreihengrab – 11. bis 16. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	1.700,00 €
C.3	Urnenreihengrab	1.390,00 €
C.4	Urnenreihengrab unter Bäumen	1.590,00 €
C.5	Urnenreihengrab in Gemeinschaftsanlage	1.910,00 €
C.6	Anonymes Urnenreihengrab	1.490,00 €
C.7	Urnenstele – einsteilig	1.950,00 €
C.8 – Erdrasenreihengrab		
C.8.1	Erdrasenreihengrab (Ruhezeit 20 Jahre)	1.990,00 €
C.8.2	Erdrasenreihengrab (Ruhezeit 25 Jahre)	2.480,00 €

D – Erstverleihung Nutzungsrecht

Hinweis: Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr (§ 12 Abs. 3 FO). Die Gebühren werden für die volle Nutzungszeit von 30 Jahren (bei Kindergräbern 10 Jahre) auf einmal erhoben.

Nr.	Grabform / Tatbestand	Gebühr
D.1	Erdwahlgrab	4.140,00 €
D.2	Urnenwahlgrab	2.830,00 €
D.3	Urnenwahlgrab unter Bäumen	3.670,00 €
D.4	Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsanlage	3.790,00 €
D.5	Urnenstele – zweistellig	3.650,00 €
D.6	Kindergrabstätte (für 10 Jahre)	520,00 €
D.7	Weitere Belegung nach § 12 Abs. 13 FO, ggf. zzgl. Gebühr für die Erneuerung des Nutzungsrechts nach Ziffer E	400,00 €

E – Erneuerung Nutzungsrecht

Hinweis: Bei abweichender Nutzungsdauer gilt § 12 Abs. 2 FO.

Nr.	Grabform / Tatbestand	Gebühr
E.1	Erdwahlgrab	4.140,00 €
E.2	Urnenwahlgrab	2.830,00 €
E.3	Urnenwahlgrab unter Bäumen	3.670,00 €
E.4	Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsanlage	3.790,00 €
E.5	Urnenstele – zweistellig	3.650,00 €
E.6	Kindergrabstätte (für je weitere 10 Jahre)	520,00 €
E.7	Urnenwahlgrab integriert (nur Erneuerung bestehender Nutzungsrechte)	2.920,00 €

F – Sonstige Leistungen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
F.1	Benutzung einer Leichenzelle	171,00 €
F.2	Benutzung der Aussegnungshalle	315,00 €
F.3	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen – je Arbeitsstunde	89,00 €
F.4	Benutzung des Kühlkatafalks – je Tag	38,00 €

G – Räumung von Grabstätten

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
G.1	Räumung von Erddoppelgräbern	263,00 €
G.2	Räumung von Erdeinzelgräbern	152,00 €
G.3	Räumung von Urnendoppelgräbern	96,00 €
G.4	Räumung von Urneneinzelgräbern und Kindergräbern	54,00 €

Verfahrensvermerke

- 1.) Die Satzung ist **am 06.07.2026** vom Gemeinderat der Stadt Laichingen beschlossen worden, am 20.07.2026 öffentlich bekannt gemacht worden und **am 01.08.2026** in Kraft getreten.